

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

VermögensManagement 5Invest

Investmentansatz: Dynamisch nachhaltig

Unternehmenskennung (LEI-Code):

D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 46,76 % an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Erläuterung:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Vermögensverwaltung VermögensManagement 5Invest nachhaltig bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale.

Im **ökologischen Bereich** sind der Klimaschutz, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme wichtige Prinzipien bei der Veranlagung. Das Finanzprodukt vermeidet Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die für diese ökologischen Ziele besonders schädlich sind, wie die Förderung von und die Energieerzeugung durch Kohle sowie die Förderung von Öl und Gas mittels problematischer Methoden (z.B. Fracking) oder in besonders sensiblen Ökosystemen (z.B. arktisches Öl). Gefördert werden sollen hingegen Unternehmen, die an der Verbesserung ihres Treibhausgas-Fußabdruckes arbeiten und die Biodiversität in ihrer Einflussosphäre nicht gefährden. Darüber hinaus investiert die Vermögensverwaltung in Anleihen von Staaten, welche sich für den Klimaschutz und die Bewahrung der Artenvielfalt einsetzen.

Zusätzliche ökologische Faktoren, die dieses Finanzprodukt berücksichtigte, sind der Ausstieg aus der Atomkraft, die Vermeidung von genetisch manipulierten Organismen in der Nahrungsmittelproduktion und das Verbot von Tierversuchen, wenn es keine gesetzliche Notwendigkeit dafür gibt.

Im **sozialen Bereich** hat sich die Vermögensverwaltung die Förderung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und das Überwinden von Diskriminierung zum Ziel gesetzt. Das soll durch einen Katalog von Kriterien, der sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Prinzipien des UN Global Compact orientiert, erreicht werden. Dazu gehört auch die Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die Waffen produzieren und in Staaten mit besonders hohen Militärausgaben. Zudem wurden Investitionen in Unternehmen, welche signifikante Erträge in den folgenden umstrittenen Geschäftsfelder erzielen, ausgeschlossen: Alkohol, Tabak, Pornografie und Glücksspiel.

ESG Anhang

Um die oben beschriebenen Ziele und Kriterien zu quantifizieren, hat die UniCredit Bank Austria AG einen **zweistufigen Investmentprozess** entwickelt.

Auf der **ersten Stufe** wurden obligatorische **Ausschlusskriterien** festgelegt, welche sich aus den oben dargestellten Zielen ableiten und Investitionen ausschließen, die gegen diese Ziele verstoßen. Auf der **zweiten Stufe** wurden in einem Auswahlprozess die verbliebenen Veranlagungen hinsichtlich ihrer Sozial- und Umweltstandards bewertet, mit deren Hilfe Finanzinstrumente mit besonders vorbildlicher Verhaltensweise im Sinne der beschriebenen ökologischen und sozialen Ziele identifiziert wurden. Die Daten für die Beurteilung der ökologischen und sozialen Kriterien wurden von ISS ESG zur Verfügung gestellt. Es werden zusätzlich zu den ökologischen und sozialen Positivkriterien auch andere Faktoren berücksichtigt.

Eine detaillierte Beschreibung des Prozesses finden Sie in den vorvertraglichen Informationen zur Vermögensverwaltung oder unter dem Punkt "Nachhaltigkeit in der Anlageberatung" unter diesem Link: <https://www.bankaustria.at/rechtliches-nachhaltigkeitsstrategie.jsp>

In der abgelaufenen Berichtsperiode hat die Vermögensverwaltung 5Invest nachhaltig alle in den vorvertraglichen Informationen festgelegten Kriterien erfüllt. Der erforderliche Anteil an nachhaltigen Investitionen wurde - wie in den vorvertraglichen Informationen angegeben - mit einem Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen übertroffen. Darunter fallen Investitionen mit einem Umweltziel, welches nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, weiters andere ökologische Investitionen, welche nicht der EU-Taxonomie entsprechen, und schließlich Veranlagungen mit einem sozialen Ziel. Auch die von der UniCredit Bank Austria AG festgelegten Ausschlusskriterien wurden bei allen Investitionen eingehalten.

In dieser Vermögensverwaltung wurden keine derivativen Instrumente eingesetzt.

Erläuterung:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Wie haben diese Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Das Ergebnis der Anwendung der Ausschlusskriterien zeigt, dass keine der im Portfolio vertretenen Wertpapiere gegen eines der Kriterien verstößt. Zudem weist ein Großteil der Investitionen positive Beiträge im Umwelt- oder im Sozialbereich auf.

Mangels aussagekräftiger Daten zur Taxonomie-Konformität der investierten Titel konnte dieses Kriterium im Berichtszeitraum noch nicht berücksichtigt werden. Wie in den vorvertraglichen Informationen angegeben strebt die UniCredit Bank Austria AG im Rahmen dieser Vermögensverwaltung keine taxonomiekonforme Investitionen gemäß EU-Taxonomie an.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Es konnte eine geringfügige negative Veränderung gegenüber der Vorperiode festgestellt werden. Es besteht leider noch immer eine äußerst begrenzte Verfügbarkeit der entsprechenden Daten.

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

ESG Anhang

Die oben dargestellten ökologischen und sozialen Prinzipien und die Nachhaltigkeitsindikatoren - Ausschlusskriterien und Positivkriterien - die zu deren Messung herangezogen werden, **sollen** dazu führen, dass solche Staaten und Unternehmen im Rahmen der Veranlagung gefördert werden, welche die ökologischen und sozialen Merkmale durch ihre Aktivitäten und Produkte unterstützen. Durch das Zurverfügungstellen von Kapital **sollen** diese Emittenten ihre Aktivitäten ausbauen können.

Mit den diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden nachhaltigen Investitionen wurde zu folgenden Umweltzielen beigetragen werden:

- Klimaschutz
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Durch die Ausschlusskriterien wurden mangelndes Umweltbewusstsein, fehlendes Vorsorgeprinzip im Rahmen des Klimaschutzes, fehlende Entwicklung und Vorbereitung umweltfreundlicher Technologien sowie Unternehmen, die in umwelt- und klimaschädlichen Bereichen ihre Kernumsätze erzielen, nicht unterstützt. Gefördert wurden hingegen Staaten und Unternehmen werden, welche die Herausforderungen des Klimawandels in ihrem Wirkungsbereich aktiv angehen und in ihren Aktivitäten den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ökosysteme berücksichtigen.

Darüber hinaus sollten folgende soziale Ziele gefördert werden: Durchsetzung der Menschenrechte, Abschaffung der Todesstrafe, Stärkung der Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter und faire Arbeitsbedingungen. Die Vermögensverwaltung setzte auf Unternehmen und Staaten, die in ihrer Einflussphäre die sozialen Merkmale vorbildlich erfüllen.

Die UniCredit Bank Austria AG kann nur auf Basis von bekannten Fakten entscheiden, ob ein Investment die gesetzten Ziele voranbringt. Zudem kann die UniCredit Bank Austria AG nicht vorhersehen oder beeinflussen, ob die aufgrund der Messgrößen als förderungswürdig identifizierten Emittenten die zur Verfügung gestellten Kapitalmittel auch in Zukunft im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der UniCredit Bank Austria AG einsetzen. Nur wenn sich anhand der genannten Messgrößen absehen lässt, dass das nicht mehr der Fall ist, kann reagiert werden. Werden neue Verstöße gegen die oben definierten Ausschlusskriterien bekannt, dann wird die Investition zeitnah verkauft. Bei deutlichen Verschlechterungen eines oder mehrerer Positivkriterien wird die UniCredit Bank Austria AG Umstellungen im Portfolio vornehmen - um eine Unterschreitung der festgelegten Mindestquote an ökologischen und sozialen Investitionen zu beheben oder zu vermeiden.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In dem zweistufigen Prüfungsprozess wurden die ökologischen und sozialen Merkmale auf der ersten Stufe mittels verpflichtender Ausschlusskriterien, welche alle Wertpapiere ständig einhalten müssen, festgestellt. Auf der zweiten Stufe wurde das verbliebene Investment-Universum durch Positivkriterien auf die Performance ökologischer und sozialer Merkmale hin bewertet.

Die Daten zu den ökologischen und sozialen Kriterien wurden von ISS ESG zur Verfügung gestellt und von der UniCredit Bank Austria AG in den bankeigenen EDV-Systemen mit den Positionsdaten verknüpft, um die Indikatoren über das gesamte Portfolio zu aggregieren. Für die Überprüfung der Ausschlusskriterien hat die UniCredit Bank Austria AG nur solche Daten herangezogen, welche für alle infrage kommenden Investitionen verfügbar waren. Neben Daten von ISS ESG wurden auch Daten von Investmentfondsgesellschaften und weiteren Datenanbietern für die Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien herangezogen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Positivkriterien sowie die laufende Beobachtung der PAI-Indikatoren haben zum Ziel, die Eignung der Veranlagungen als ökologische oder nachhaltige Investition zu überprüfen. Durch die laufende Kontrolle aller Ausschlusskriterien und Positivkriterien wurde bestmöglich sichergestellt, dass die Investitionen den nachhaltigen Anlagezielen nicht schaden.

Dazu wurden von der UniCredit Bank Austria AG interne Kontrollsysteme und Prozesse eingerichtet, welche das Monitoring der Investitionen anhand der festgelegten Kriterien überwachen.

Erläuterung:

Bei **den wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

ESG Anhang

Dieses Finanzprodukt berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aus dem Anhang I der technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) zur Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) fanden sowohl in den Ausschlusskriterien als auch in den Positivkriterien Niederschlag. Durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Positivkriterien sowie die laufende Beobachtung der PAI-Indikatoren wurde die Eignung der Veranlagungen als ökologische oder nachhaltige Investition festgestellt. Es kam im Berichtszeitraum zu keinen Verstößen gegen die in den vorvertraglichen Informationen festgelegten Ausschluss- und Mindestkriterien.

Alle Veränderungen im Portfolio - sei es aufgrund einer Änderung der Allokation durch die UniCredit Bank Austria AG oder einen Mittelzufluss oder Mittelabfluss seitens des Kunden - wurden ebenfalls in die oben beschriebene Kontrolle einbezogen.

Der Veranlagungsprozess wurde durch das Risikomanagement der UniCredit Bank Austria AG überprüft. Dazu wurden geeignete Prozesse und technische Verfahren installiert.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des nachhaltigen Veranlagungsprozesses der UniCredit Bank Austria AG wurden Kriterien definiert, um

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- den Prinzipien des UN Global Compact,
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
- den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO Kernarbeitsnormen) festgelegt sind, gerecht zu werden.

In den Ausschlusskriterien für Unternehmen wurden solche ausgeschlossen, welche sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen. Dazu gehören unter anderem Verletzungen der Menschenrechte, Verstöße gegen Arbeitsnormen und das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Diskriminierungen, welche im Wirkungsbereich des Unternehmens auftreten.

Zudem wurden die Aktien und Anleihen von solchen Unternehmen als nachhaltige Investitionen angesehen, welche über Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und welche interne Prozesse und Kontrollen Einhaltung der Menschenrechte implementiert haben.

Im Rahmen der Ausschlusskriterien für Staaten wurden Anleihen solcher Staaten nicht gekauft, welche die Menschenrechte und die Grundfreiheiten (Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Recht auf ein faires Verfahren etc.) nicht achten, Kinderarbeit und Zwangsarbeit dulden oder die Todesstrafe vollstrecken. Auch Staaten, in denen die Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Ethnie, ihrer Religion, sexueller Orientierung, Religion oder einer Behinderung verbreitet ist oder in denen zu wenig Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter unternommen werden, wurden ausgeschlossen.

Darüber hinaus wurden Anleihen von Staaten nur dann als nachhaltig angesehen, wenn sie nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, den Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften nicht gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

ESG Anhang

berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden anhand des Auswahlprozesses unter Einhaltung der Ausschlusskriterien und Beachtung der Positivkriterien für alle Investitionen beurteilt. Die wesentlichen Kriterien sind:

- Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Keine Investition in die Produktion von und den Handel mit umstrittenen Waffen
- Keine Investition in Anleihen von Staaten, welche
 - die demokratischen Prinzipien und die Menschenrechte nicht achten,
 - die Todesstrafe vollstrecken,
 - zu geringe Anstrengungen beim Klimaschutz und für den Erhalt der natürlichen Ökosysteme zeigen und
 - Geldwäsche in ihrem Einflussbereich nicht genug bekämpfen.

Zudem wurden Investitionen in Kohle und andere fossile Brennstoffe, Atomenergie, Alkohol, Tabak, Pornographie, Glückspiel, Waffen, Eingriffe in die humane Keimbahntherapie, Klonierungsverfahren im Humanbereich, verbrauchende humane embryonale Stammzellenforschung sowie die Herstellung und Vermarktung gentechnisch manipulierter Pflanzen in der Landwirtschaft und medizinisch nicht notwendige Tierversuche vermieden.

Die Daten zu den PAI wurden von ISS ESG zur Verfügung gestellt und von der UniCredit Bank Austria AG in den bankeigenen EDV-Systemen mit den Positionsdaten verknüpft, um die Indikatoren mit den über das gesamte Portfolio zu aggregieren. Die Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden auf dem aktuellen Stand gehalten.

Die UniCredit Bank Austria AG berücksichtigte aber nur solche Indikatoren, bei denen Daten für den überwiegenden Teil der Investitionen vorhanden waren und die somit eine repräsentative Aussage über das Gesamtportfolio erlaubten.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen ISIN/Bezeichnung	Sektor	Marktwert in % des Portfoliowerts	Land
AT0000A2S7P5 / SB Anleihen Nachhaltig (T)	N/A	42,6	Euroland
IE00BYVJRR92 / iShares MSCI USA SRI ETF (T)	N/A	31,56	USA

Erläuterung:

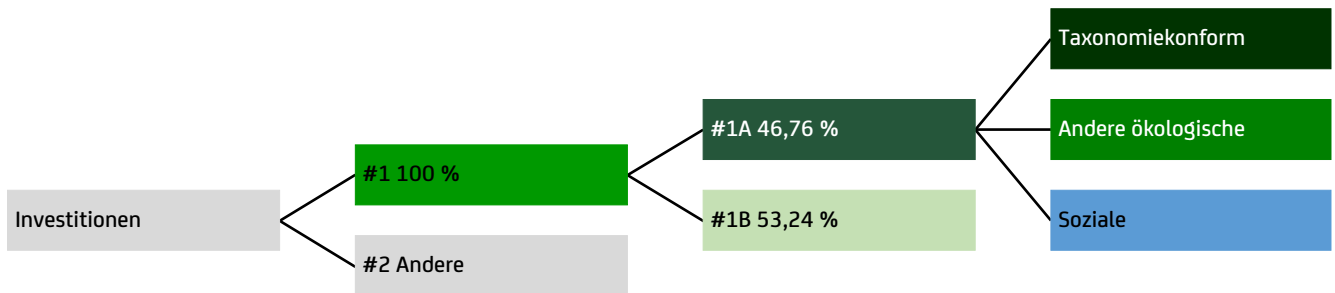
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum 29.12.2023 - 31.12.2024 getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

ESG Anhang

● Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Erläuterung:

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Keine Informationen vorhanden



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe nachstehende Erläuterung. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die Datenlage war noch nicht ausreichend, um eine voll abdeckende Auswertung in Bezug auf den Anteil taxonomiekonformer Veranlagungen und darunter die taxonomiekonformen Investitionen in fossiles Gas und Kernenergie zu ermitteln. Die Vermögensverwaltung kann gemäß den oben definierten Ausschlusskriterien in geringen Umfang in fossiles Gas oder auch Kernenergie investieren, sowohl taxonomiekonform als auch nicht-taxonomiekonform.

ESG Anhang

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Erläuterung:
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen (%) *			2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen (%) *		
Umsatzerlöse			Umsatzerlöse		
	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00		Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00
	Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00		Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00
	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1,84		Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1,84
	Summe taxonomiekonform	1,84		Summe taxonomiekonform	1,84
	Nicht taxonomiekonform	98,16		Nicht taxonomiekonform	98,16
CapEx			CapEx		
	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00		Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00
	Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00		Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00
	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00		Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00
	Summe taxonomiekonform	0,00		Summe taxonomiekonform	0,00
	Nicht taxonomiekonform	100,00		Nicht taxonomiekonform	100,00
OpEx			OpEx		
	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00		Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00
	Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00		Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00
	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00		Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00
	Summe taxonomiekonform	0,00		Summe taxonomiekonform	0,00
	Nicht taxonomiekonform	100,00		Nicht taxonomiekonform	100,00

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*) Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Anteil der Übergangstätigkeiten 0 %

Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten 0 %

Erläuterung:
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Anteil in % per 31.12.2024	29.12.2023	30.12.2022	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
46,76	52,14				

ESG Anhang



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel 14,36 %

Als Investition mit einem Umweltziel werden solche Titel unter „Sonstiges Umweltziel“ ausgewiesen, welche neben den Ausschlusskriterien auch alle ökologischen Positivkriterien der UniCredit Bank Austria AG erfüllen.

Erläuterung:

Nicht mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen 9,1 %

Soziale Investitionen müssen die Ausschlusskriterien und sämtliche soziale Positivkriterien der UniCredit Bank Austria AG erfüllen.



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologisch oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen im Sinne der UniCredit Bank Austria AG einzustufen sind.

In der abgelaufenen Periode wurden keine entsprechenden Investitionen getätigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

In der abgelaufenen Berichtsperiode wurden durch fortführende Überarbeitung und Präzisierung der Ausschlusskriterien Maßnahmen gesetzt, um das ökologische und soziale Profil der Investitionen durch die daraus resultierenden Umschichtungen im Aktien- und Anleiheportfolio zu verbessern.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein nachhaltiger Index als Referenzwert bestimmt, da die Vermögensverwaltung aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet wird.

Erläuterung:

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.